

Hort an der Torwiesenschule - Hausordnung

Stand 17.05.2024



Liebe Horteltern,

die Hortregeln sollen dazu beitragen, dass alle Personen, die im Hort der Torwiesenschule miteinander zum Wohle der Kinder zusammenarbeiten, dies in einer Atmosphäre der gegenseitigen Wertschätzung, Toleranz und des Respektes voreinander tun.

Die Hausregeln wurden in Zusammenarbeit von Hort-Team und Hortelternbeirat entwickelt, erörtert und abgestimmt. Es erfolgt eine kontinuierliche Reflektion und Weiterentwicklung, was zu Ergänzungen, Veränderungen und Anpassungen führen kann.

Nun sind die Hortregeln in erster Fassung schriftlich fixiert und gelten verbindlich ab 01.04.2016.

Hortregeln / Hausordnung

Im täglichen Miteinander sind für uns Rücksichtnahme und gegenseitige Achtung von besonderer Bedeutung. Dazu gehören Höflichkeit, Respekt und angemessene Umgangsformen. Jeder trägt durch sein Verhalten dazu bei, dass ein harmonisches Zusammenleben in der Gemeinschaft möglich ist.

1. Öffnungszeiten

Es gelten folgende Öffnungszeiten:

Schulzeit:

von 07.30 Uhr bis Unterrichtsbeginn Betreuung der Grundschüler

von Unterrichtsende bis 17.30 Uhr Betreuung aller Hortkinder

Ferienbetreuung:

von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr Betreuung der Hortkinder nach Anmeldung

An 24,5 Tagen pro Jahr ist der Hort geschlossen. Über die Schließzeiten werden die Eltern und Erziehungsberechtigten rechtzeitig zum Schuljahresbeginn informiert.

Im Vorfeld jeder Ferienbetreuung wird ein Anmeldeformular ausgegeben. Verspätet eingehende Anmeldungen können nicht berücksichtigt werden. Sobald die Anmeldung erfolgt ist, ist diese verbindlich.

2. Kommen und Gehen

Vor Unterrichtsbeginn werden die Grundschul Kinder in den Horträumen betreut. Grundschüler, die die Frühbetreuung in Anspruch nehmen, melden sich bei den diensthabenden ErzieherInnen an.

In der Ferienzeit beginnt und endet der Tag mit der persönlichen Begrüßung bzw. Verabschiedung des Kindes bei einem Erzieher.

Um festzustellen, welche Kinder im Hort sind, werden die Kinder in eine Anwesenheitsliste eingetragen. Wenn ein Kind nicht kommt, muss der Hort bis 9 Uhr verständigt sein.

3. Regelung bei Übertreten der Buchungszeiten

Bitte halten Sie die vertraglich vereinbarten Öffnungszeiten des Hortes ein. Bei Festen, Veranstaltungen, etc. kann die reguläre Öffnungszeit verkürzt werden.

Bei wiederholtem zu spätem Abholen, ab 5 Minuten nach der Öffnungszeit gilt folgende Regelung:

- 3. Verspätung: Bezahlung von 20,00 € pro Kind in bar.
 - 4. Verspätung: Gespräch mit der Hortleitung.
- Die Verspätungen werden schriftlich dokumentiert.

4. Fürsorge- und Aufsichtspflicht und der Weg nach Hause

Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Hortöffnung und Begrüßung des Erziehers. Im Rahmen der Aufsichtspflicht wird jedem Kind seiner Entwicklung entsprechender Freiraum gewährt. Die Aufsichtspflicht endet bei der Verabschiedung des Kindes bzw. der Übergabe an den Abholberechtigten. Abholende Personen müssen mindestens 14 Jahre alt sein. Sofern Ihr Kind den Hort selbständig verlassen darf, ist dem Hort eine schriftliche Bestätigung vorzulegen.

Bei Festen und Veranstaltungen des Hortes obliegt den Eltern bzw. den erwachsenen Begleitpersonen des Kindes die alleinige Aufsicht.

Die Betreuungszeiten und die Namen der zur Abholung berechtigten Personen, sind schriftlich zu hinterlegen.

Der Aufsichtsbedarf orientiert sich am Entwicklungsstand des Kindes. Kleingruppen dürfen sich, nach Absprache mit den ErzieherInnen, ohne Aufsicht, in den Horträumen oder Pausenhöfen aufhalten.

5. Regelung bei Ausflügen/Naturtag

Grundsätzlich: Ausflüge sind eine Herausforderung im Zusammenhang mit Organisation und Absprachen.

Ausflüge werden rechtzeitig angekündigt mit Informationen,

- bis wann wir losgehen,
- wann wir wieder zurück im Hort sind und
- was die Kinder mitbringen müssen.

Es gelten folgende Regelungen:

- Kinder, die bei einem angekündigten Ausflug zu spät in den Hort kommen, müssen wieder nach Hause genommen werden, da der Hort den Ausflug pünktlich antritt. Es gibt keine Ersatzbetreuung.
- Kinder, die nicht am Ausflug/ Naturtag teilnehmen sollen, aber bis zum Losgehen nicht abgeholt worden sind, werden von den HortmitarbeiterInnen automatisch zum Ausflug mitgenommen.
- Wird für den Ausflug ein Fahrausweis benötigt, geben Sie Ihrem Kind das Scoolabo bzw. den Behindertenausweis mit. Wenn ihr Kind kein Scoolabo/ Behindertenausweis besitzt oder dabei hat, dann kaufen wir ihm vom Feriengeld einen Fahrausweis.

Die Ausflugsgruppe hat ein Notfallhandy dabei.

- 0152- 56743107

6. Umgang mit Erkrankungen

Bei ansteckenden Krankheiten (auch bei Verdacht) insbesondere z.B. Durchfälle, Kinderkrankheiten, Bindehautentzündung, Magen-Darm-Erkrankung, Pilz- und Läusebefall ist die Leitung des Hortes sofort zu benachrichtigen.

Es gilt folgende Regelung:

Kinder müssen einen Tag symptomfrei sein, bevor sie nach einer ansteckenden Erkrankung den Hort wieder besuchen dürfen. Es gelten die Vorgaben des Gesundheitsamtes. Der Hortbesuch kann bei Erkrankungen auch per Hausrecht untersagt werden.

Die Eltern sind dazu verpflichtet, den Hort über Allergien des Kindes und den Umgang mit diesen zu informieren. (Notfall-) Medikamente bedürfen der ärztlichen Verordnung und dürfen nur nach schriftlicher Genehmigung der Eltern verabreicht werden.

Erkrankt oder verunfallt ein Kind während es im Hort ist, werden wir Sie so schnell wie möglich davon in Kenntnis gesetzt. Um die Erreichbarkeit in diesem Fall zu garantieren, bitten wir Sie, Ihre Kontaktdaten regelmäßig zu aktualisieren.

Je nach Schwere des Unfalls wird der Notarzt verständigt.

Über den Hergang eines Unfalls wird aus versicherungstechnischen Gründen ein Bericht erstellt. Dafür benötigen wir dringend Name und Anschrift des erstbehandelnden Arztes bzw. Krankenhauses. Dem Arzt bzw. Krankenhaus muss mitgeteilt werden, dass es sich um einen Hortunfall handelt.

Diese Unfälle werden der Unfallversicherung gemeldet.

7. Umgang mit Läusen

Grundsätzlich: Das Auftreten von Läusen ist für alle im Hort sehr unangenehm und mit einem hohen Aufwand verbunden. Läuse lassen sich nur mit aktiver Hilfe der Erziehungsberechtigten, die zuhause die empfohlenen Richtlinien beachten, erfolgreich bekämpfen. Wenn keine Mitarbeit erfolgt, kann der Hortbesuch per Hausrecht untersagt werden.

Es gilt folgende Regelung:

- Die Schule und der Hort müssen umgehend vom Läusebefall informiert werden.
- Bei Auftreten von Läusen sind die Empfehlungen des Gesundheitsamtes genau zu befolgen.
- Alle Kinder erhalten von der Schule einen Läuseinfobrief mit Rücklaufzettel (in den Ferien vom Hort).
- Der ausgegebene Rückmeldezettel muss ausgefüllt am Folgetag, vor Frühbetreuungsbeginn bzw. vor dem Unterrichtsbeginn abgegeben werden. Liegt dieser nicht vor, muss das Kind umgehend abholt werden.

8. Sonstiges

Wir bitten Sie dafür Sorge zu tragen, dass Ihr Kind dem Wetter angemessene Kleidung trägt. Es sollte darauf geachtet werden, dass Kinder im Grundschulalter gerne spielen. Auch dafür ist angemessene Kleidung notwendig.

Je nach Jahreszeit ist ein Sonnenschutz/ Zeckenschutz notwendig. Dieser muss von den Eltern mitgegeben werden. Kinder müssen diesen eigenverantwortlich auftragen. Kinder, die Assistenz benötigen, bekommen diese. Für mitgebrachte Fahrräder, Spielsachen, elektronische Geräte, Hilfsmittel usw. übernimmt der Hort keine Haftung. Bei mutwilliger Beschädigung von Spielsachen, Büchern, Bildern, Inventar etc. haften die Eltern.

Unser Hort ist eine handyfreie Zone. Handys und Smartwatches müssen ausgeschaltet im Schulranzen verbleiben. Eltern sollten Vorbild sein und müssen auf dem Hortgelände das Handy in der Tasche lassen.

Stuttgart, 17.05.2024

Für den Hort gez. Christa Hummel